

Bei Unzuverlässigkeit ist die Waffe weg

Sportschützen müssen bei der Aufbewahrung von Gewehren und Pistolen strenge Regeln beachten. Schon kleine Verstöße können zum Entzug führen

Im Zuge der Amokläufe, die sich in den vergangenen Jahren häuften, laufen viele Sportschützen Gefahr, ihre Waffenbesitzkarten zu verlieren und damit auch die Berechtigung, Waffen zu führen. Waffen und Munition müssen richtig aufbewahrt werden. Nach dem Waffengesetz (§ 4 WaffG) kann nur derjenige Waffen besitzen, der zuverlässig im Sinne des Gesetzes ist. Die Zuverlässigkeit muss jederzeit bestehen. Das bedeutet, dass eine Erlaubnis widerrufen werden kann, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Behörden haben Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen

Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 WaffG nicht erfüllt sind, insbesondere wenn dem Betroffenen die gemäß § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit fehlt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG sind Personen nicht zuverlässig genug, wenn anzunehmen ist, dass sie mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden. Wer Schuss-

waffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, muss gegenüber der zuständigen Behörde laut § 36 Abs. 3 WaffG die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung nachweisen.

Zudem ist gesetzlich geregelt, dass die Besitzer den Behörden Zutritt zu den Räumen gestatten müssen, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Die Behörden führen regelmäßig Waffenkontrollen durch. In der juristischen Praxis kommt es dabei immer wieder vor, dass die Waffenbesitzer nicht die nötige Sorgfalt walten lassen und damit den Entzug der Waffenbesitzkarten riskieren. Jedem Waffenbesitzer ist daher dringend zu raten, seine Waffen und Munition sorgfältig aufzubewahren. Kleinste Verstöße reichen aus, die Zuverlässigkeit infrage zu stellen.

Überkreuzaufbewahrung von Waffen und Munition ist zulässig

Die Risiken, die bei jedem Waffenbesitz bestehen, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten das Vertrauen verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (vgl. BVer-

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche



Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

wG, Beschl. v. 12.10.1998 - 1 B 245/97 -, juris). Ansonsten genügt es, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen besteht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.05.2013 - 20 A 419/11 juris). Wird im Rahmen der anzustellenden Prognose von einem festgestellten Verhalten als Tatsache auf das in Zukunft zu erwartende Verhalten des Betroffenen geschlossen, muss im Bereich des Waffenrechts nicht einmal ein Restrisiko hingenommen werden (vgl. BayVG, Beschl. v. 28.04.2009 - 21 ZB 09/94 juris).

Der vorsichtige und sachgemäße Umgang mit Waffen und Munition sowie deren sorgfältige Verwahrung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG erfordern einen Umgang, der alle Sicherheitsmöglichkeiten ausnutzt. Er muss nicht nur die eigene Gefährdung, sondern auch die von dritten Personen so weit wie möglich ausschließen.

Zu den grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen gehört, dass die Waffe nach dem Gebrauch gesichert und entladen wird (VG Stuttgart Beschluss vom 9.12.2015 – 5 K 5231/15). Für die Annahme der Unzuverlässigkeit reicht es dabei schon aus, dass die Munition nicht getrennt von der Waffe aufbewahrt wird. Lediglich eine Überkreuzaufbewahrung wäre zulässig. Überkreuzaufbewahrung heißt, dass die Munition zum Beispiel eines Revolvers mit einer Langwaffe aufbewahrt wird.

Auch Munition in der Waffe rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Patrone im Lauf ist. Schon das Unterladen ist rechts-

widrig. Eine solche Waffe ist im Sinne des Gesetzes als schussbereit anzusehen.

Schon ein einmaliger Verstoß rechtfertigt den Waffenentzug

Die Aufbewahrung einer geladenen Schusswaffe ist ausnahmslos nicht ordnungsgemäß. Nach der Rechtsprechung ist es eine Selbstverständlichkeit, Schusswaffen nach dem Gebrauch zu entladen. Sie ergibt sich aus den grundlegenden Umgangs- und Vorsichtsmaßnahmen. Es ist in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sogar anerkannt, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen kann (vgl. Beschl. v. 03.08.2011 - 1 S 1391/11 -, juris). Nur wenn ein Bagatellverstoß vorliegen würde, könnte sich

der Waffenbesitzer möglicherweise bei einem Verstoß retten.

Als Bagatellverstoß wird nach einer Entscheidung des VG Stuttgart aber wohl nicht einmal gelten, wenn wegen einer Notsituation (Beispiel: erste Hilfe leisten) eine von mehreren Waffen in einen Waffenschrank unterladen eingeschlossen wird. Auch die Verwendung eines falschen Waffenschranke kann zur Unzuverlässigkeit führen. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber entsprechende Anforderungen erlassen, die einzuhalten sind.

Bei Verstößen sind Geldbußen und Strafverfahren möglich

Eine Selbstverständlichkeit ist natürlich auch, dass der Tresor gegen eine Wegnahme gesichert werden muss und Dritte nicht den Aufenthaltsort der Schlüssel des

Tresores oder den Code des Tresores kennen. All das wird unweigerlich zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen. Die Folge ist der Entzug der Waffenbesitzkarte. Außerdem müssen die Waffen unbrauchbar gemacht oder einem berechtigten Dritten übereignet werden. Es entstehen auch Verwaltungsgebühren.

Zudem wäre ein solches Verhalten möglicherweise ordnungswidrig und würde zu einer Geldbuße führen. Auch droht ein Strafverfahren, wenn die Vorschriften nach §§ 51 ff. WaffG verwirklicht werden. Widersprüche gegen eine Verfügung haben von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, sodass der Waffenbesitzer seine Waffen und die Munition meist sofort los ist, selbst wenn er Rechtsmittel einlegt. ■

*Oliver Leuze, Kanzlei Hindennach,
Leuze und Partner*